

Von
**MIRKO STEPAN und
AXEL SÜLWALD**

Das kennen Sie sicher: Sie wollen mit dem Auto losfahren – aber jemand hat Sie zugesperrt! Oder Sie stehen im Kilometer-Stau, weil mitten im Berufsverkehr jemand in zweiter Reihe parkt ... Rechtsanwalt Uwe Lenhart erklärt in BILD, was Sie dagegen unternehmen können, was das kostet – und welche Rechte der Park-Proll hat!

Ab wann ist Abschleppen erlaubt?

Sobald Sie am Ein- oder Ausfahren auf Ihren Stellplatz oder in ihre Garage gehindert werden, können Sie jederzeit einen Abschleppdienst beauftragen. Tipp: Für die Beweislage am besten immer die Parksituation mit Datum und Uhrzeit fotografieren.

Wer zahlt den Abschleppdienst?

Zunächst Sie als Auftraggeber. Daher ist es empfehlenswert, die Polizei zu rufen – wenn diese den Abschleppdienst bestellt, bleiben Sie nicht auf den Kosten sitzen. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nur dann: wenn nicht ersichtlich ist, wann der Zuparker wieder wegfährt. Wenn durch das Abschleppen Schäden vermieden werden, die über die Abschleppkosten hinausgehen (z. B. Taxi- oder Mietwagenkosten). Oder wenn die

Werden Sie ständig zugesperrt?
Nerven Sie Zweite-Reihe-Parker?
Dann zeigen Sie die Verkehrsrüpel
doch mal an. Aber richtig!



Ihre Rechte als FALSCHPARK-SHERIFF

Grafik: FOTOLIA

Einfahrt von Rettungsfahrzeugen unmöglich wäre. **Was passiert, wenn der Falschparker weg ist, bevor der Abschlepper kommt?**

Dann müssen Sie als

Auftraggeber die Kosten für eine „Leerfahrt“ (Preise sind in den Städten unterschiedlich) an den Abschleppunternehmer zahlen. Diese können Sie vom Falschparker verlangen. Vorsicht: Als Anspruchsteller sind

Sie aber dafür beweispflichtig, dass und wie lange der Falschparker Sie zugesperrt hat. Auch hier helfen Fotos! **Ich habe einen Termin verpasst, weil ich zugesperrt war. Bekomme**

ich die Kosten erstattet?

Auch hier gilt: Sie sind beweispflichtig! Sie müssen belegen, dass Ihnen durch den Zuparker Kosten entstanden sind. Außerdem müssen Sie darauf achten, dass der Schaden so gering

wie möglich ausfällt. Darauf hat der Falschparker ein Recht. Sprich: Besser ein Taxi zum Flughafen nehmen, als den Flug verfallen zu lassen oder teuer umzubuchen.

Darf ich den Zuparker beleidigen?

Nein! Der Zuparker kann sie anzeigen. Es droht eine Geldstrafe.

Darf ich einen Falschparker zuparken?

Nein. Das Falschparken gewährt kein „Beweissicherungsrecht“. Sie riskieren eine Anzeige wegen Nötigung (Geldstrafe in Höhe von 2/3 bis einem Monatsnettoeinkommen).

WELCHE RECHTE HABEN PARK-PROLLS?

Was kann ich tun, wenn ich selbst als Falschparker zugesperrt wurde?

Polizei anrufen, den Zuparker abschleppen lassen und anzeigen wegen Nötigung.

Was blüht dem Falschparker, wenn die Polizei sein Auto abschleppen lässt?

Dann kommen zu den ortsüblichen Abschleppkosten noch ein Verwarnungsgeld und Verwaltungsgebühren. **Wo kann man sein abgeschlepptes Auto abholen?**

In der Regel existiert bei dem für den Abstellort Ihres Fahrzeugs zuständigen Polizeipräsidium eine Hotline, die den Standort bekannt gibt. Achtung: In einigen Städten ist dies ein abgesperrter Parkplatz. Herausgabe des Fahrzeugs erfolgt dort oft nur gegen sofortige Bar- oder EC-Karten-Zahlung der Abschleppkosten.

Wer bezahlt, wenn mein Auto beim Abschleppen beschädigt wurde?

Das Abschleppunternehmen. Tipp: Schauen Sie sich Ihr Fahrzeug noch auf der Verwahrstelle genau an und lassen Sie die Schäden vom dortigen Personal erfassen. Später behauptete Schäden werden nicht anerkannt.

Was, wenn ich im Notfall falsch geparkt habe?

Dokumentieren (durch Zeugen) und nachweisen, dass man nicht schuldhaft gehandelt hat (z. B. durch eine Krankenhausrechnung).

Wer am Taxistand parkt, wird sofort abgeschleppt

► ABSCHLEPPKOSTEN ZU HOCH

DER FALL: Der Kläger parkte unberechtigt auf dem Parkplatz eines Münchner Fitnessstudios. 250 Euro netto, ein Betrag, den das Fitnessstudio mit dem Abschleppunternehmen vereinbart hatte, wollte er nicht tragen. **Urteil des Bundesgerichtshofs:** Die für das Abschleppen verlangten Kosten müssten mit dem verglichen werden, was üblicherweise in der

Region dafür verlangt wird. Der BGH verwies den Fall an das Landgericht München zurück. (4. Juli 2014 – Aktenzeichen V ZR 229/13)

► ZUPARKEN DER BLITZANLAGE

FALL: Nachdem ein Fahrer geblitzt wurde, parkte er aus Rache vor der Radarfalle. Später tauschte er das Auto gegen einen Traktor, den das herbeigerufene Abschleppunternehmen nicht wegbrin-

gen konnte. **Der Beschluss des Bundesgerichtshofs:** Weil der Blitzer weder zerstört noch beschädigt wurde, machte sich der Fahrer nicht strafbar. (15. Mai 2013 – Aktenzeichen 1 StR 469/12)

► PARKEN AM TAXISTAND

FALL: Ein Unternehmer sollte 500 Euro zahlen, weil sein Reisebus am Taxistand parkte. Der Fahrer konnte trotz hinterlegter

Handy-Nummer nicht erreicht werden. Doch: Bevor der Abschlepper eintraf, parkte er den Bus um. **Urteil des Bundesverwaltungsgerichts:** Am Taxistand gilt absolutes Halteverbot! Falschparker dürfen sofort abgeschleppt werden. Wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass der Fahrer in wenigen Minuten wieder eintrifft, muss die Behörde mit dem Abschleppen warten. (9. April 2014 – Aktenzeichen 3 C 5.13)